

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Proton Motor Fuel Cell GmbH für Lieferungen und Leistungen

Stand: 24.11.2023

## 1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1.1 Kaufvertragliche Lieferungen, Leistungen i.S. des § 650 BGB, werkvertragliche Leistungen sowie Dienstleistungen der Firma PROTON MOTOR Fuel Cell GmbH (nachfolgend „PM“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „AGB“).

1.2 Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsverbindungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S. des § 14 BGB.

1.4 Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der PM bzw. eines entsprechenden Hinweises des Kunden auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass die PM derartigen Bedingungen zustimmt.

1.5 Alle Rechte im Hinblick auf die an den Kunden überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Angebote, Kalkulationen, Musterstücke, technischen Zeichnungen, Konzepte, Pflichtenhefte) verbleiben bei PM; diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der PM Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

1.6 Die Verkaufsangestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter von PM sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Einzelvertrages hinausgehen.

## 2. Vertragsabschluss; Einzelverträge

2.1 Sofern im jeweiligen Angebot der PM nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, sind Angebote der PM grundsätzlich freibleibend.

2.2 Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Vertragsangebot. Dieses Angebot kann die PM innerhalb von zehn (10) Tagen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Übersendung bzw. Übergabe der bestellten Waren bzw. Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“) zustande kommt.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im jeweiligen Einzelvertrag und diesen AGB hat der Einzelvertrag Vorrang.

2.4 Angaben auf der Webseite, in Prospekten und Katalogen von PM, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Datenblätter, Ergebnisse von Simulationen oder sonstige Leistungsdaten und Informationen, sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich im jeweiligen Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet sind.

## 3. Vertragsgegenstand

3.1 Die zu erbringenden Leistungen werden jeweils im Einzelvertrag schriftlich festgelegt.

3.2 Die vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände und sonstigen Leistungen ergibt sich abschließend aus dem Einzelvertrag, aus der jeweiligen Produktbeschreibung sowie aus den sonstigen dem Einzelvertrag zugrundeliegenden technischen Zeichnungen oder Unterlagen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände und Leistungen.

3.3 Bei Bestellung von kundenspezifischen Auftragsproduktionen, insbesondere bei Erstellung eines Feinkonzepts (Pflichtenhefts) auf der Basis der von dem Kunden im Grobkonzept (Lastenheft) erteilten Vorgaben, ist der Kunde verpflichtet, gegenüber PM bei Vertragsschluss genaue Angaben hinsichtlich der von ihm gewünschten Beschaffenheit zu machen und sämtliche diesbezüglichen Informationen zu überlassen.

3.4 Zum jeweiligen Produkt wird gegebenenfalls die im Einzelvertrag beschriebene Benutzerdokumentation (Benutzerhandbuch) überlassen. Im Einzelvertrag wird vereinbart, in welcher Sprache (in englischer oder deutscher Sprache), in welcher Form (in druckschriftlicher Form, in elektronischer Form in der Gerätesoftware, auf maschinenlesbaren Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung) sowie mit welchem Inhalt die Benutzerdokumentationen und – im Falle der Überlassung in druckschriftlicher Form - wie viele Exemplare der Benutzerdokumentationen dem Kunden überlassen werden. Die überlassenen Benutzerdokumentationen sollen dem Kunden die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte ermöglichen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Benutzerdokumentation.

3.5 Software wird ausschließlich in Objektcode-Fassung überlassen; eine Übergabe des Quellcodes ist nicht Vertragsgegenstand. Sofern zusammen mit dem jeweiligen Gerät die für die Steuerung bzw. den Betrieb des Geräts notwendige Software mit überlassen wird, darf die Software nur auf dem vereinbarten, vertragsgegenständlichen Gerät genutzt werden.

## 4. Rechtseinräumung und Nutzungsbeschränkungen

4.1 Software, insbesondere Gerätesteuerungssoftware, Datenbanken, Dokumentationen, Planungen und Konzepte und vergleichbare Unterlagen sowie sonstige Arbeitsergebnisse (nachfolgend allesamt als „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet), die von der PM im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrages erstellt werden, werden von dem von der PM eingesetzten Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach den Anweisungen der PM für die PM geschaffen. Soweit im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen der PM alle gewerblichen Schutzrechte sowie die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen zu. Bei von der PM gegebenenfalls erstellten Datenbanken gilt die PM als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG.

4.2 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderweitiges vereinbart ist, räumt die PM dem Kunden an Arbeitsergebnissen, die PM in Erfüllung der Leistungspflichten aus dem jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag erstellt bzw. liefert, ein einfaches (nicht ausschließliches), dauerhaftes Recht ein, die Arbeitsergebnisse und ggf. die zugehörige Benutzerdokumentation zum im Einzelvertrag vorausgesetzten Zweck gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffern zu nutzen (im Folgenden „bestimmungsgemäße Benutzung“). Sofern zusammen mit dem jeweiligen überlassenen vertragsgegenständlichen Gerät die für die Steuerung bzw. den Betrieb des Geräts notwendige Software mit überlassen wird, räumt PM dem Kunden – vorbehaltlich nachstehender Ziff. 4.3 – ein einfaches (nicht ausschließliches), dauerhaftes Recht ein, die Software in Objektcode-Fassung und ggf. die zugehörige Benutzerdokumentation zum Zweck des Betriebs zusammen mit den vertragsgegenständlichen Gerät zu nutzen.

4.3 Vorbehaltlich nachfolgender Ziffern und außer zu dem gesetzlich zwingenden Umfang (insbesondere nach §§ 69 d, 69e UrhG) und außer in dem jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich dazu ermächtigt, ist der Kunde nicht berechtigt,

a) die Software-Produkte oder Dokumentation zu vervielfältigen oder zu bearbeiten;

b) Hinweise auf Urheberrechte, Marken oder andere Eigentumsrechte zu entfernen;

c) die Software-Produkte zu dekompileieren oder auf sonstige Art deren verschiedene Herstellerstufen rückzuerschließen.

4.4 Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen, Umarbeitungen oder einer Dekompilierung der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Kunde gem. § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Kunde der PM zunächst eine angemessene Frist zu einer Fehlerbeseitigung zu setzen. Im Falle einer Dekompilierung gem. S. 1 gilt nachstehende Ziff. 4.5 S. 2 entsprechend.

4.5 Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Kunden im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass die PM ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von der PM zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandeln.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Software einmalig an einen Dritten weiterzugeben bzw. zu veräußern, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der Kunde ist verpflichtet, unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung sämtliche von ihm angefertigten Kopien der Software entweder an den Dritten zu übergeben oder zu vernichten. Der Kunde teilt der PM den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten. Die mit diesem Vertrag dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen mit der Weitergabe der Software.

4.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der PM zu vermieten, zu verleasen oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen, es sei denn, im Einzelvertrag ist dies ausdrücklich anders vereinbart. Keine Dritten im Sinne dieses Vertrages sind die in den Betriebsräumen des Kunden tätigen Arbeitnehmer des Kunden, die zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen.

4.8 Die Nutzung der Software im Rahmen von ASP (Application Service Providing), Outsourcing oder Outtasking ist unzulässig.

4.9 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht entfernt oder geändert werden. Vom Kunden erstellte Kopien der Software oder der Benutzerdokumentationen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Herstellers zu versehen.

4.10 Besondere Bestimmungen bei Drittsoftware:

4.10.1 Sofern im Einzelvertrag vereinbart, richtet sich die Rechtseinräumung hinsichtlich der Software Dritter, die PM liefert bzw. die in den Produkten von PM enthalten ist, nach Maßgabe der Lizenzbedingungen der Dritten. Der Kunde erkennt die entsprechenden Vertrags- und Nutzungsbedingungen der Drittsoftwarehersteller als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

4.10.2 Falls eine gesonderte Lizenzvereinbarung des Kunden direkt mit dem Anbieter der Drittsoftware erforderlich ist, wird die PM den Kunden davon in

Kenntnis setzen. In einem solchen Fall, hat der Kunde die Lizenzvereinbarung direkt mit dem Drittanbieter abzuschließen.

4.10.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen in vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.9, bei Widersprüchen haben jedoch die Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittsoftwareherstellers Vorrang.

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Höhe der Vergütung für die von PM zu erbringenden vertraglichen Leistungen und Lieferungen ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Sofern keine Vergütung vereinbart und Unentgeltlichkeit nicht schriftlich zugesichert wurde, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.

5.2 Alle Preise der PM verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.3 Die Preise verstehen sich ab Lager bzw. Produktionsstätte der PM, ausschließlich Fracht, Porto und Verpackung.

5.4 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, sind bei kaufvertraglichen Leistungen und Leistungen i.S. des § 650 BGB Rechnungen ab Erhalt der Rechnung und Ablieferung der Liefergegenstände beim Kunden fällig und ohne Abzug zu zahlen.

5.5 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, ist bei werkvertraglichen Leistungen die Vergütung nach der Abnahme fällig und ohne Abzug zu zahlen.

5.6 Bei Zahlungsverzug ist PM berechtigt, die gesetzlichen Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## 6. Lieferungs- und Leistungszeit; Teilleistungen

6.1 Liefer- und Ausführungsfristen werden im Einzelvertrag vereinbart.

6.2 Wenn keine besondere Vereinbarung über die Leistungszeit getroffen wurde, steht der PM das Recht zu, die Leistungszeit nach billigem Ermessen verbindlich festzulegen. Die PM berücksichtigt dabei neben dem erforderlichen Arbeitsaufwand zur Erbringung der Vertragsleistung auch die ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten unter Berücksichtigung ihrer Auslastung durch andere Aufträge sowie die berechtigten und ihr mitgeteilten Interessen des Kunden.

6.3 Solange PM durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das PM auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, insbes. bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördliches Eingreifen, Arbeitskampf, unerwartet auftretenden Pandemien oder Epidemien oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen die Leistungserbringung für PM unmöglich, so wird PM von den vertraglichen Leistungspflichten befreit.

6.4 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

6.5 PM ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.

## 7. Versand, Gefahrenübergang und Transportversicherung

7.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

7.2 Auf Verlangen des Kunden werden die Liefergegenstände auf Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

7.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lieferwerk oder das Versandlager verlassen hat.

7.3 Auf schriftliche Anforderung durch den Kunden wird eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

7.4 Die Ware ist sofort bei Anlieferung auf Frachtschäden zu prüfen. Beanstandungen müssen auf den Frachtpapieren vermerkt werden und vom Zusteller/Fahrer bestätigt werden. Reklamationen / Beschädigungen müssen auch umgehend an PM schriftlich gemeldet werden. Hiervon unberührt bleibt die Untersuchungs- und Rügepflicht.

## 8. Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist zur umfassenden kostenfreien Mitwirkung verpflichtet. Er unterstützt PM bei der Erbringung von geschuldeten Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich.

8.2 Der Kunde benennt schriftlich einen Verantwortlichen, der alle für die Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

8.3 Der Kunde gewährt PM zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen ungehinderten Zugang zu den Liefergegenständen und vertraglichen Leistungen.

8.4 Der Kunde leistet Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen.

8.5 Der Kunde ist zur Überprüfung der Planung, der Pflichtenhefte, der Leistungsbeschreibungen, der technischen Aussagen und der Qualitätssicher-

ungen verpflichtet, wenn dies im Einzelvertrag vereinbart wurde oder sofern der Kunde dies aufgrund seiner Informationslage leisten kann.

8.6 Stellt der Kunde eine Systemstörung der Gerätesoftware bzw. des Datenloggers fest, wird er unverzüglich die erforderliche Datensicherung in Bezug auf die im Fehlerprotokoll geloggt Daten vornehmen, damit eine Fehleranalyse anhand der Daten möglich ist.

8.7 Der Kunde wird Informationen über die eigene Organisation bereitstellen, soweit diese für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind.

Der Kunde wird das Know-how sowie die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von PM sowie ggf. von Drittherstellern gegenüber Mitarbeitern des Kunden und Dritten absichern.

8.8 Der Kunde wird alle für ein Projekt relevanten Genehmigungen und Erlaubnisse von Dritten oder von Behörden beschaffen.

8.9 Soweit im Einzelvertrag nichts abweichend vereinbart, gelten für die Aufstellung und Montage die nachfolgenden Bestimmungen:

8.9.1 Der Kunde wird auf eigene Kosten Folgendes übernehmen und rechtzeitig beistellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes der PM und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

8.9.2 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

8.9.3 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von PM zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

8.9.4 Der Kunde hat der PM auf Anforderung die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

8.9 Weitere besondere Mitwirkungspflichten des Kunden werden gegebenenfalls im Einzelvertrag festgelegt.

## 9. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

9.1 Soweit es sich bei den von der PM zu erbringenden Leistungen um abnahmefähige werkvertragliche Leistungen handelt, unterliegen diese der Abnahme gemäß den nachfolgenden Abnahmevorschriften.

9.2 PM teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Leistungen schriftlich mit. Der Kunde führt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahme in Zusammenarbeit mit PM durch.

9.3 Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die Leistungen mit der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft in der jeweils aktuellen Fassung übereinstimmen oder dass nur solche Abweichungen auftreten, die die Nutzung der Leistung unwesentlich beeinträchtigen, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich gegenüber der PM die Abnahme der Leistung.

9.4 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, gilt die Abnahme als erklärt, wenn PM dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

9.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Abnahme von Teilleistungen entsprechend. PM ist berechtigt, Teilabnahmen für solche Leistungen zu verlangen, die beim Kunden unabhängig von einer Gesamtabnahme der Leistung wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden können. Insoweit erteilte Teilabnahmen sind echte Abnahmen im Sinne von § 640 BGB.

9.6 PM ist berechtigt, bei Teilabnahmen Teilzahlungen zu verlangen, die sich - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist - im Verhältnis der abgenommenen Teilleistung zur Gesamtleistung bemessen.

9.7 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, erfolgt eine Rechtseinräumung durch PM zur Produktivnutzung der Leistungen erst nach Abnahme aller Leistungen und nach vollständiger Bezahlung der Vergütung.

## 10. Nachträgliche Änderungen der Leistungen (Change Request)

10.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf die vereinbarten Spezifikationen oder sonstigen Merkmale der Leistungen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt des jeweiligen Einzelvertrages darstellen, stellen einen sog. Change Request dar.

10.2 Es steht im freien Ermessen der PM, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung zu berücksichtigen. Eventuell vereinbarte Lieferfristen und Zeitpläne verlängern sich entsprechend zugunsten der PM, wenn die vereinbarten Änderungen Verzögerungen verursachen.

10.3 Auf Wunsch des Kunden wird PM die Änderungswünsche des Kunden gegen eine Vergütung nach Aufwand prüfen und gegebenenfalls ein Angebot zur Umsetzung der Änderungen erstellen. Eine Pflicht der PM zur Angebotserstellung und Durchführung der Änderungen besteht nicht.

## **11. Untersuchungs- und Rügepflicht bei Leistungen i.S. der §§ 433 und 650 BGB**

Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln bei kaufvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S.v. §§ 433, 650 BGB setzt voraus, dass der Kunde seiner gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht schriftlich nachkommt. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

## **12. Rechte und Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln**

12.1 Für Rechte und Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln bei kauf- und werkvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S. des § 650 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

12.2 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Kaufsache oder die sonstige Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Frage, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

12.3 Bei auftretenden Mängeln leistet PM auf Verlangen des Kunden Nacherfüllung nach Wahl von PM durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung) bzw. - bei werkvertraglichen Leistungen – durch Herstellung eines neuen Werks (Neuherstellung). Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von PM gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von PM gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte der PM nach den §§ 635 Abs. 3, 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

12.4 Setzt der Kunde PM eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Kunden die weitergehenden Rechte zur Minderung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern PM den Mangel zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S. des § 284 BGB zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadenersatzes statt der ganzen Leistung ist der Kunde jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadenersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Kunden ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440 BGB entbehrlich.

12.5 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung gesetzten Frist nur dann vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, wenn er dies PM spätestens im Zeitpunkt der Fristsetzung mitteilt.

12.6 PM haftet nicht, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der vertraglichen Leistungen durch den Kunden oder durch von dem Kunden beauftragte Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.

12.7 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden der PM gegenüber im Rahmen dieser Ziffer 12 nicht bestehen, so ist die PM berechtigt, die ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwendungen, deren Anfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach objektiven Maßstäben billigerweise notwendig und angemessen war, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt. Der dem Kunden gegebenenfalls zustehende Mitverschuldens- oder Mitverursachungseinwand bleibt unberührt.

12.8 Vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze 2 und 3 verjähren Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels in zwölf (12) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt bei kaufvertraglichen Lieferungen sowie Lieferungen i.S. des § 650 BGB ab Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen ab Abnahme. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i. S. des § 284 BGB wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter i.S. von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt. Unberührt bleibt § 445b BGB.

12.9 Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde die Kaufgegenstände weiterverkauft und der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüter-

kauf i.S. von §§ 478, 474 BGB oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte i.S. von §§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB ist.

## **13. Rechte und Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln**

13.1 Für Rechte und Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln bei kauf- und werkvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S. des § 650 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

13.2 Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Kunden die für die vertragsgemäße Nutzung der Liefergegenstände bzw. der erbrachten Leistung (nachfolgend „vertragliche Leistung“) erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.

13.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten durch die vertragliche Leistung geltend, so wird der Kunde (i) PM unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen, (ii) PM ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung von PM vornehmen sowie (iii) PM jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und PM mit den dem Kunden vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.

13.4 Für den Fall, dass Rechte Dritter durch die vertragliche Leistung verletzt sein sollten, leistet PM nach seiner Wahl dadurch Nacherfüllung, dass PM (i) die vertragliche Leistung so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Kunden erhalten bleibt, oder (ii) für den Kunden ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der vertraglichen Leistung erwirbt oder (iii) die vertragliche Leistung durch eine andere Leistung ersetzt, die für den Kunden im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der vertraglichen Leistung gleichwertig ist und keine erheblichen Nachteile für den Kunden zur Folge hat.

13.5 Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in vorstehenden Ziffern 12.3, 12.4, 12.5, 12.6 und 12.8 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

## **14. Garantien**

14.1 Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit i.S.v. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

14.2 Aussagen der PM zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich und die Geschäftsleitung der PM erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „selbstständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ gekennzeichnet sind.

## **15. Haftungsbegrenzungen**

15.1 Haftungsbeschränkungen werden grundsätzlich im Einzelvertrag zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart. Wird keine individuelle Vereinbarung getroffen, haftet PM – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S. des § 284 BGB nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Ziffern.

15.2 PM haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von PM gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

15.3 Für andere als die in Ziff. 15.2 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet PM unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten i.S. von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

15.4 In den Fällen der vorstehenden Ziff. 15.3 ist die Haftung maximal bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswerts des jeweiligen Einzelvertrags pro Schadensfall beschränkt.

15.5 Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Ziff. 15.2 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Ziff. 15.3 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.

15.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15.7 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe von PM.

15.8 Verletzt der Kunde die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet PM im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei

einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären.

## 16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Die Übereignung der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der vollen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Kunden aus sämtlichen Geschäftsverbindungen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die PM nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird PM auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte nach Wahl von PM freigeben.

16.2 Der Kunde nimmt die Vorbehaltsware für PM in handelsübliche Verwahrung. Die Vorbehaltsware ist von dem Kunden gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr zu versichern.

16.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Vorbehaltsgegenstands untersagt. Eine Weiterveräußerung ist dem Kunden nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall des Weiterverkaufs von Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen gegen den Erwerber in Höhe der der PM zustehenden Vergütungsansprüche an PM ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. PM nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von PM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird PM die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann PM verlangen, dass der Kunde PM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt, wozu PM auch selbst berechtigt ist.

16.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch PM erfolgt stets für PM als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne PM zu verpflichten. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht von PM an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren entsteht für PM grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Kunde Alleineigentümer der neuen Sache werden, räumt er PM bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für PM. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiter veräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

16.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde PM unverzüglich zu benachrichtigen.

16.6 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PM nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden zur Leistung gesetzten, angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ergeben sich sonst berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die von PM gelieferte Ware zu verfügen. PM kann in einem solchen Fall die Einziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. PM ist dann berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf PM zu benachrichtigen und die Forderungen des Kunden gegen die Warenempfänger einzuziehen.

## 17. Verletzung Schutzrechte Dritter durch Vorgaben des Kunden

17.1 Falls PM die vertraglichen Leistungen nach Vorgaben des Kunden bzw. nach von ihm überlassenen Mustern, Zeichnungen und Modellen usw. zu erbringen hat, garantiert der Kunde, dass durch seine Vorgaben bzw. durch die von ihm überlassenen Gegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. PM ist nicht verpflichtet, irgendwelche Nachprüfungen im Hinblick auf die Schutzrechtslage anzustellen.

17.2 Für jeden Schaden, der PM aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter bzw. aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwächst, hat der Kunde Ersatz zu leisten.

## 18. Geheimhaltung

18.1 Der Kunde wird sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von PM übermittelte oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung verwenden. Unerheblich ist, ob die vertraulichen Informationen i. S. von Satz 1 zusätzlich als Geschäftsgeheimnisse i.S. des GeschGehG geschützt wer-

den; der Geheimhaltungsschutz besteht unabhängig davon, ob angemessene Schutzmaßnahmen gemäß dem GeschGehG ergriffen wurden.

18.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören insbes. Angebote, Verträge, Unterlagen, technische Dokumentationen und Zeichnungen, Muster und sonstige Informationen mit vertraulichem Inhalt.

18.3 Der Kunde wird diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden zur einmaligen Weitergabe der Liefergegenstände. Der Kunde wird diese vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Kunden obliegenden Diensttätigkeiten benötigen, und nur im Rahmen der dem Kunden aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsbefugnisse. Der Kunde belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

18.4 Unbeschadet abweichender Regelungen im Einzelvertrag sind solche Informationen nicht als vertrauliche Informationen anzusehen, die (i) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist; (ii) zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages dem Kunden bereits bekannt waren und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen; (iii) sich bereits vor Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages ohne Verletzung irgendwelcher rechtlicher Verpflichtungen im Besitz des Kunden befanden und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen; (iv) von dem die Information offenbarenden Kunden selbstständig entwickelt worden sind, ohne dass insoweit eine Verletzung des jeweiligen Einzelvertrages vorliegt, (v) von dem Kunden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass der Kunde PM – soweit möglich und rechtlich zulässig – vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und PM dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern. §§ 3 und 5 GeschGehG bleiben unberührt.

## 19. Datenschutz

19.1 Die Vertragsparteien werden alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, die Bestimmungen zum Datenschutz ebenfalls einzuhalten.

19.2 Die PM bezweckt im Rahmen der Ausführung des Einzelvertrages grundsätzlich keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Sollte ein Zugriff der PM auf personenbezogene Daten ausnahmsweise nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit der PM eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO treffen, oder wird er sicherstellen, dass insofern stets alle entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegen, die erforderlich sind, damit die PM ihre Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen.

## 20. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

20.1 Mit einer Gegenforderung kann der Kunde gegen die PM aus dem Einzelvertrag zustehenden Ansprüchen nur aufrechnen, wenn diese von PM unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

20.2 Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern die Forderung des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des vorgenannten Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

21.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PM abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

21.3 Die PM ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.

21.4 Das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

21.5 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der PM. PM ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

21.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des

Einzelvertrages nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.